University of Applied Sciences
HOCHSCHULE EMDEN·LEER

Hochschulwahlen
Wintersemester 2026/2027
Wahlbekanntmachung

Die Wahlleitung
der Hochschule Emden/Leer

Emden, 16.11.2026

Wahlbekanntmachung

für die Hochschulwahlen im Wintersemester 2026/2027

Die Studierenden der Hochschule Emden/Leer werden aufgefordert, ihre Stimmen bei den im Wintersemester 2026/2027 durchzuführenden Wahlen

- zum Senat
- zur Kommission für Gleichstellung
- zum Studierendenparlament
- zu den Fachbereichsräten und
- zu den Fachschaftsräten

abzugeben.

Wahlzeitraum: Montag, 23.11.2026 (09:00 Uhr) – Freitag, 27.11.2026 (12:00 Uhr)

1. Wahlberechtigt ist am Standort der Beschäftigung bzw. Einschreibung, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Zur Stimmabgabe ist eine Anmeldung mit dem Hochschul-Account nötig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers in das links oder rechts neben dem Namen befindliche freie Feld. Bei **Mehrheitswahl** können so viele Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt werden, wie Sitze für die jeweilige Gruppe in dem Gremium zu vergeben sind. Bei **Listenwahl** kann nur jeweils eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden. Die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber zählt zugunsten der gesamten Liste. Stimmenhäufung ist unzulässig.

   Auf jedem Stimmzettel ist angegeben, wie viele Stimmen jeweils abgegeben werden können. Stimmzettel, die mehr Kreuze oder Zusätze enthalten, sind ungültig.

   Näheres zu Stimmzettel und Stimmabgabe ist in den §§ 12 und 13 der Wahlordnung (WO), die unter Ziff. 8 abgedruckt sind, nachzulesen.

3. Briefwahlanträge müssen bis zum **18.11.2026**, **12:00 Uhr**, den örtlichen Wahlbüros zugegangen sein.

Örtliche Wahlbüros:

Emden:	Gebäude der Verwaltung, Constantiaplatz 4, Raum V 207, Frau Reuter
Maritimer Campus Leer:	Gebäude des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften, Bergmannstraße 36, Frau Kampen
Business Campus Leer:	Gebäude des BCL, Kirchstr. 54, Frau Hellmerichs

Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der örtlichen Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Das Nähere zur Briefwahl kann § 14 WO (siehe Ziff. 8 dieser Bekanntmachung) entnommen werden.

4. Die Gruppen, in denen nicht mehr zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 WO entfällt, ergeben sich aus der Anlage der zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Für die Wahlen folgender Gruppen liegt nur ein Listenvorschlag vor, so dass in diesen Gruppen nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** zu wählen ist, §10 Abs. 2 WO.

Gremium	**Statusgruppe**
Kommission für Gleichstellung	Studierendengruppe
FBR Technik	Studierendengruppe
FBR Soziale Arbeit und Gesundheit	Studierendengruppe
FSR Maschinenbau	Studierendengruppe
FSR Wirtschaft	Studierendengruppe

6. Gemäß § 10 Abs. 1 WO wird festgestellt, dass bei folgenden Gremien in einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen und eine Wahl entfällt:

Gremium	**Statusgruppe**
Senat	Studierendengruppe
Studierendenparlament	Studierendengruppe
FBR Seefahrt und Maritime Wissenschaften	Studierendengruppe
FBR Wirtschaft	Studierendengruppe
FSR EMI	Studierendengruppe
FSR NWT	Studierendengruppe
FSR Soziale Arbeit und Gesundheit	Studierendengruppe
FSR Seefahrt und Maritime Wissenschaften	Studierendengruppe

7. Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

SIEHE ANLAGE

8. Text der §§ 12 – 15 der Wahlordnung der Hochschule und der studentischen Wahlordnung:

§ 12 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes studentischen Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.
(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte haben nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied des Wahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlraum aus.
(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 Briefwahl

(1) Wird nach § 1 Abs. 2 eine Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, können Wahlberechtigte ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwahlerläuterungen.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und im Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.
(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.
(5) Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt.
3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.
(6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

§ 15 Elektronische Wahlen

(1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen durch die Wahlleitung elektronisch zugesandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung im Wahlportal kann auch über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal erfolgen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und

so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierfür verwendeten Rechner/Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem, darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokoliert werden.
(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Büro der Wahlleitung und in den in der Wahlausschreibung genannten Wahlbüros möglich.
(5) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Emden/Leer zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
(6) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulation oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
(7) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
(8) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein.
(9) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unbemerkt unwiederbringlich verloren gehen können.
(10) Das Verfahren zur Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähung oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
(11) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
(12) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Rechnern/Computern zu informieren. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

Manfred Nessen
Wahlleiter

Anlage

University of Applied Sciences
HOCHSCHULE
EMDEN·LEER

Wahlvorschläge
Hochschulwahlen WS 2026/27

Senat

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Brandt, Bent-Niklas

Hübner, Christopher

Kommission für Gleichstellung

Studierendengruppe

(Mehrheitswahl, 3 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Kemper, Johanna

Klensang, Isabell

Ostermann, Emma

Schwarz, Sarah

Studierendenparlament

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 13 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Brandt, Bent-Niklas

Fokken, Luca Jan

Hahn, Marvin

Helmers, Nick

Karimi, Nik

Kleingarn, Focko

Löning, Tomke

Md Jahidul Islam, Jahidul

Pytlak, Mike

Rai, Nishan

Schöpper, Kjell-Jona

Sterzenbach, Kathrin

FBR Technik

Studierendengruppe

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber*innen

Bauer, Moritz

Brandt, Bent-Niklas

Gnieser, Tammo

Hahn, Marvin

Hein, Sven Hendrik

Helmers, Nick

Schöpper, Kjell-Jona

Sventek, Natalie

FBR Soziale Arbeit und Gesundheit

Studierendengruppe

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Hinrichs, Thilo

Riethmüller, Linda

Rizvani, Jessica

FBR Wirtschaft

Studierendengruppe

(ohne Wahl, 2 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Brümmer, Jette

Taube, Jana

FBR Seefahrt und Maritime Wissenschaften

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Bügener, Michael

FSR EMI

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 21 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Brandt, Bent-Niklas

Cordes, Mirko

Dior, Haxhija

Gnieser, Tammo

Hahn, Marvin

Helmers, Nick

Kuhr, Johannes Hubert

Maksunov, Nikita

Ridder, Amelie

Salenga, Tim

Scheele, Adrian

Scheibel, Dominik

Schöpper, Kjell-Jona

Sventek, Natalie

Volk, Antonia

FSR MB

Studierendengruppe

(Mehrheitswahl, 17 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Abeln, Jonas

Adwani, Miricares

Ahrens, Jan

Barth, Dennis

Bauer, Moritz

Becker, Lars

Buß, Tjark

Büttelmann, Marten

Cassens, Aiko

Düster, Daniel

Hasan, Shamsa

Hein, Sven

Hoffmann, Larissa

Janssen, Bjarne

Jungeblut, Laurenz

Kröger, Jenik

Lee, Ryan

Molsen, Henrik

Parida, Soumya Ranjan

Schulze, Simon

Sterzenbach, Kathrin

Vogel, Kim

von Einem, Christoph

Zala Siddharthsinh, Siddharthsinh

FSR NWT

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 15 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Bömer, Lennart

Dobner, Ronja

Göbel, Mareile

Groenhoff, Luca

Juniel, Nina

Kulgemeyer, Jana

Maczurek, Ben

Schepers, Jette

Schneider, Celina

Wieschhörster, Til

FSR SAG

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 23 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Cousins, Neele

Dierks, Ida

Dörschel, Carsten

Ellermann, Martin

Horn, Liv-Grete

Junker, Jens

Klensang, Isabell

Klier, Ben

Kobelt, Ylva

Lübbers, Alina

Nabi, Sabha

Ottes, Miriam

Pathmanathan, Jenciya

Redemske, Sören

Rothmeier, Emma

Schwarz, Sarah

Söhler, Emily

Tabeling, Katharina

Tenkhoff, Michelle

Wittmann, Jessica

FSR W

Studierendengruppe

(Mehrheitswahl, 19 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Afshari, Fatemeh

Albrecht, Leo

Bröker, Jana

de Vries, Phillip

Fath, Philine

Feith, Sarah Maria

Gatz, Finjas

Gerdes, Jonas

Geringer, Justin

Hahn, Maik Hassan

Heißenbüttel, Tetjus

Hippe, Azra Dilan

Lambers, Emily

Mobarakeh, Hossaini

Sandler, Aaron

Sassen, Lina

Schamrow, Rita

Scheffler, Anna

Stemmler, Leon

Tammen, Siefke

FSR SMW

Studierendengruppe

(Ohne Wahl, 15 Sitze)

*Einzelbewerber*innen*

Alberts, Pia

Delfrate, Marinella

Dommermuth, Elias

Flader, Alicia

Folkers, Jana Mariella

Hille, Jarno

Hoffmann, Leonard

Höger, Linus

Holter, Nele

Lirutti, Maximilian

Wiechmann, Jan Jakub

Wittau, Anna Leonore